

Synopse – Änderungsvorschläge zur Satzung der Ortsbeiräte in Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

Bisherige Fassung:	Vorgeschlagene Neufassung:	Bemerkungen
<p>§ 1 Mitglieder der Ortsbeiräte</p> <p>(1) Mitglieder der Ortsbeiräte können Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches sein. Die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner sollte die der Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsbeiratsbereich wohnen.</p>	<p>§ 1 Mitglieder der Ortsbeiräte</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Ortsbeirates können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches und Mitglieder der Stadtvertretung gewählt werden. Ein Mitglied der Stadtvertretung kann nur in einem Ortsbeiratsbereich tätig sein. Die Zahl der Einwohnerinnen bzw. Einwohner muss die der Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertreter im Ortsbeirat übersteigen. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsbeiratsbereich wohnen. Die im Ortsbeirat tätigen Mitglieder der Stadtvertretung sollen in der Regel im Ortsteil wohnen. Die Mitglieder des Ortsbeirats werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Ihre Abberufung durch die Stadtvertretung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Ortsbeirat ist vorab anzuhören.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>	<p>Stärkung des verfassungsmäßigen Demokratieprinzips. Beseitigung von Interessenkonflikten. Stärkung der Ortsbeiräte in ihrer Aufgabe, die Stadtvertretung zu überwachen und zu kontrollieren. Größerer Anreiz für Bewohner, sich im Ortsbeirat zu engagieren. Schutz der Ortsbeiräte vor Einflussnahme durch die Fraktionen der Stadtvertretung.</p>
<p>§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ortsbeirats</p> <p>(3) Der Ortsbeirat kann sich mit Vorschlägen, Anregungen und</p>	<p>(1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Der Ortsbeirat kann sich mit Vorschlägen, Anregungen und</p>	<p>Wahrung und Stärkung der Beteiligungsrechte der</p>

<p>Anfragen, die den Ortsteil betreffen, an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister wenden. Die Anfragen des Ortsbeirates sollen innerhalb von drei Wochen beantwortet werden.</p> <p>(5) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere</p> <p>1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen; 2. der Bau von Schulen sowie die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil;</p> <p>3. der Bau und die Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen; 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;</p>	<p>Anfragen, die den Ortsteil betreffen, an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister wenden. Die Anfragen des Ortsbeirates sind innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Soweit diese Frist ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, ist die bzw. der Vorsitzende des Ortsbeirats vor Ablauf der Frist über die Hinderungsgründe zu unterrichten. Zugleich ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Antwort nachgeholt werden wird.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsteil betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere</p> <p>1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen; 2. der Bau und die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten sowie die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil;</p> <p>3. der Bau und die Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen; 4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen, einschließlich verkehrlenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen sowie Sondernutzungen sowie die Um- und Neubenennung von Straßen.</p> <p>5. Umgestaltung von den</p>	<p>Ortsbeiräte.</p>
--	---	---------------------

<p>5. die Aufstellung von Bauleitplänen; 6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen; 7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.</p>	<p>Ortsbeiratsbereich prägenden Grün- oder Parkanlagen, deren Benennung oder Umbenennung. 6. Fragen des Denkmalschutzes im Ortsteil, 7. Vergabe von öffentlichen Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Ortsbeiratsbereich; 8. die Aufstellung von Bauleitplänen; 9. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen; 10. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen. 11. Angelegenheiten, die die Bürger im Ortsteil, insbesondere ihr Zusammenleben und ihre sozialen und kulturellen Beziehungen berühren.</p> <p>Vor Anhörung des Ortsbeirats darf über eine dieser Angelegenheit keine Entscheidung getroffen werden. Soweit ausnahmsweise eine Anhörung des örtlich zuständigen Ortsbeirats unterbleiben soll, ist dies zu begründen und der Ortsbeirat vorab zu unterrichten.</p>	
<p>(6) Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (Stadtverwaltung) sowie der städtischen Eigenbetriebe und -gesellschaften, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ortsbeiratsbereiche haben, werden den betroffenen Ortsbeiräten vorab zur Kenntnis gegeben. Hierzu zählen insbesondere: - Vorhaben, für die das Einvernehmen der Gemeinde nach BauGB bzw.</p>	<p>(6) Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (Stadtverwaltung) sowie der städtischen Eigenbetriebe und -gesellschaften, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ortsbeiratsbereiche haben, werden den betroffenen Ortsbeiräten vorab zur Kenntnis gegeben. Hierzu zählen insbesondere: - Vorhaben, für die das Einvernehmen der Gemeinde nach BauGB bzw.</p>	

StVO erforderlich ist
- Gewerbliche Ansiedlungs-
oder Erweiterungsvorhaben ab
einer Rohbausumme von 1 Mio
Euro

- städtische
Erschließungsmaßnahmen (u.a.
Änderungen bei Ver- und
Entsorgungsmedien, Sanierung
und Kostenumlegung von
Straßen und
Straßenbeleuchtung)
- Beseitigung geschützter
Bäume oder Hecken nach
Baumschutzsatzung der
Landeshauptstadt Schwerin

- Neuregelungen im
öffentlichen Verkehrsraum wie
z.B. Änderungen der
Verkehrsführung oder von
Verkehrsanlagen
(ausgenommen sind
Instandhaltungsmaßnahmen)
- sowie die Um- und
Neubenennung von Straßen.

Die Ortsbeiräte werden auch
frühzeitig unterrichtet über
bedeutsame gewerbliche oder
sonstige Ansiedlungs- und
Erweiterungsvorhaben sowie
über Standortschließungen oder
erhebliche
Angebotsreduzierungen von
privaten Gewerbeeinrichtungen,
soweit die Oberbürgermeisterin
bzw. der Oberbürgermeister
(Stadtverwaltung) davon
Kenntnis hat.

(12) Die Rechte und Aufgaben
nach Abs. 2, 3 und 4 sowie § 3
werden von der Vorsitzenden
bzw. dem Vorsitzenden des
Ortsbeirates wahrgenommen.
Das Büro der Stadtvertretung
unterstützt die Vorsitzenden der

StVO erforderlich ist
- Gewerbliche Ansiedlungs-
oder Erweiterungsvorhaben ab
einer Rohbausumme von 1 Mio.
Euro

- städtische
Erschließungsmaßnahmen (u.a.
Änderungen bei Ver- und
Entsorgungsmedien, Sanierung
und Kostenumlegung von
Straßen und
Straßenbeleuchtung)
- Beseitigung geschützter
Bäume oder Hecken nach
Baumschutzsatzung der
Landeshauptstadt Schwerin

Entfällt infolge der Änderungen
in Abs. 5.

Die Ortsbeiräte werden auch
frühzeitig unterrichtet über
bedeutsame gewerbliche oder
sonstige Ansiedlungs- und
Erweiterungsvorhaben sowie
über Standortschließungen oder
erhebliche
Angebotsreduzierungen von
privaten Gewerbeeinrichtungen,
soweit die Oberbürgermeisterin
bzw. der Oberbürgermeister
(Stadtverwaltung) davon
Kenntnis hat.

(7) bis (11) unverändert

(12) Die Rechte und Aufgaben
nach Abs. 2, 3 und 4 sowie § 3
werden von der Vorsitzenden
bzw. dem Vorsitzenden des
Ortsbeirates wahrgenommen.
Im Verhinderungsfall werden
sie von der Stellvertreterin oder

<p>Ortsbeiräte bei der Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsbeirates.</p>	<p>dem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden oder einem von der oder dem Vorsitzenden benannten weiteren Mitglied des Ortsbeirats wahrgenommen. Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Vorsitzenden der Ortsbeiräte bei der Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsbeirates.</p>	
<p>§ 4 Sitzungen des Ortsbeirates</p> <p>(2) Die Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung.</p> <p>(4) Zwischen der Sitzung des Ortsbeirates und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied sowie der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zuzusenden.</p>	<p>§ 4 Sitzungen des Ortsbeirates</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Zwischen der Sitzung des Ortsbeirates und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied sowie der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zuzusenden. Soweit innerhalb der Sieben-Tage-Frist eine Bestätigung des Protokolls durch die Mitglieder des Ortsbeirats im Einzelfall nicht möglich ist, übermittelt der bzw. die Vorsitzende des Ortsbeirats dem Büro der Stadtvertretung die zu den Angelegenheiten nach § 3 Abs. 5 getroffenen Entscheidungen.</p> <p>(5) bis (7) unverändert</p>	<p>Sprachlich-redaktionelle Anpassung zur Vermeidung von Passivkonstruktionen („Kanzleistil“).</p> <p>Das Protokoll wird von den Mitgliedern in der nachfolgenden Sitzung bestätigt und sodann weitergegeben. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die vom Ortsbeirat getroffenen Entscheidungen dem Büro der Stadtvertretung zeitnah zugehen. Einzelheiten sind noch zu diskutieren.</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage</p>	<p>Anpassen der Daten durch Änderung und</p>

nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsbeiräte vom 02.06.2000 mit der zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzung vom 14.01.2003 außer Kraft.	nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Daten anpassen.	Neubekanntmachung erforderlich.